

Im Hellen

23 / 1

22

25 / 5

26 / 1

28

Fisch

Weier

26 / 2

31

39

30

Flur 18

Bebauungsplan (Satzung)

SW „Die unterste Nauwies“ Flur 16

Gemeinde Urweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und § 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
Art der baulichen Nutzung
2.1.1. zulässige Anlagen
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
2.2. Baugebiet
2.2.1. zulässige Anlagen
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
Maß der baulichen Nutzung
3.1. Zahl der Vollgeschosse
3.2. Grundflächenzahl
3.3. Geschosflächenzahl
3.4. Baumassenzahl
3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschosfußboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von Festsetzungen über die Art der Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295)

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 295)

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- 1
2

Planzeichen-Erklärung

- Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Bestehende Straßen
Geplante Straßen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Baulinie
Baugrenze
Entwässerungsrichtung
Bauweise
Geschoszahl

Festsetzung gemäß § 21 Abs. 1 BBauG. Die vorhandene Baulinie ist wie nachstehend festgelegt. Verschiebung von max. 0,25m vor die Baulinie sind zulässig. Verschiebung von max. 2,0m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens die Hälfte der Bebauungsfläche mit Gebäuden zu bebauen ist.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 22. Juni 1966 beschlossen.
Urweiler, den 24. Juni 1966
Der Bürgermeister g.e.z. Sigee
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 13. Dezember 1966
Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag IV 7-6 3707/66 Maj/Gü
g.e.z. Molsch
Reg.-Baumstr.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 24. 12. 1966 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Urweiler, den 24. 12. 1966
Der Bürgermeister g.e.z. Sigee

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG
BETR: BEBAUUNGSPLAN WOCHENENDHAUSGE-M.
BIET „IM HELLEN“ FLUR 16 1:500
GEMEINDE URWEILER
DAT. NAME DAT. NAME PLAN-NR.
BEARBEIT. 14. 1966
ABTEILL. 14. 1966